

dert, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist. Dabei werden die Merkmale des Straftatbestands, dessen Verletzung dem Beschuldigten oder Angeklagten zur Last gelegt wird, hervorgehoben. Das verletzte Strafgesetz wird angegeben. Ferner wird (unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 122 StPO) der Haftgrund genannt, auf den die Verhaftung gestützt wird. Das Vorliegen des Haftgrunds (oder der Haftgründe) wird unter Anführung der dafür wesentlichen festgestellten Tatsachen begründet.

#### **4.3. Die Verhaftung**

Die Verhaftung ist der staatliche Akt, durch den in Ausführung des Haftbefehls der Beschuldigte oder Angeklagte ergriffen und in Untersuchungshaft gebracht wird. Mit der Verhaftung wird der Beschuldigte oder Angeklagte in seiner Handlungs- und Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Wird der Beschuldigte oder Angeklagte aufgrund des Haftbefehls ergriffen, so muß ihm vom ergreifenden Untersuchungsorgan der Haftbefehl bekanntgegeben werden (§ 124 Abs. 3 StPO). Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist unter der Angabe des Datums und der Uhrzeit durch den Beschuldigten oder Angeklagten schriftlich zu bestätigen. Danach ist der Verhaftete unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen (§ 126 Abs. 1 StPO).

Sofern ein bei Gefahr im Verzüge nach § 125 Abs. 2 StPO vorläufig festgenommener Beschuldigter nicht in Freiheit gesetzt wurde, ist er unverzüglich, spätestens aber am Tage nach seiner Ergreifung, dem Gericht vorzuführen (§ 126 Abs. 4 StPO). Zugleich hat der Staatsanwalt den Erlaß eines Haftbefehls zu beantragen.

Wurde der Beschuldigte zugeführt (vgl. Abschnitt 6.2.) und ist er gemäß § 125 Abs. 2 StPO vorläufig festgenommen worden, muß ihn das Untersuchungsorgan — falls der Staatsanwalt den Erlaß eines Haftbefehls beantragt — spätestens am Tage nach der Zuführung dem Gericht vorführen.<sup>31</sup>

#### **4.4. Die richterliche Vernehmung**

Der aufgrund eines Haftbefehls ergriffene und unverzüglich dem Gericht vorgeführte Beschuldigte oder Angeklagte ist unverzüglich — möglichst am Tage seiner Ergreifung — spätestens am Tage nach seiner Ergreifung richterlich zu vernehmen. Der bei Gefahr im